

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal- Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S 239 f) i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.06.2019 – 24.5-14600/1/8, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.05.2020 hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 17.09.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag von 210,00 Euro auf 230,00 Euro erhöht.
2. In § 2 Absatz 2 Nr. 1 wird der Betrag von 180,00 Euro auf 200,00 Euro erhöht.
3. In § 2 Absatz 2 Nr. 2 wird der Betrag von 120,00 Euro auf 140,00 Euro erhöht.
4. In § 2 Absatz 2 Nr. 3 wird der Betrag von 120,00 Euro auf 140,00 Euro erhöht.
5. In § 2 Absatz 2 Nr. 4 wird der Betrag von 120,00 Euro auf 140,00 Euro erhöht.
6. In § 2 Absatz 2 wird angefügt: Nr. 5. der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung jeweils in Höhe von 70,00 Euro.
7. In § 2 Absatz 3 wird der Betrag von 14,40 Euro auf 16,00 Euro erhöht.
8. In § 2a Absatz 2 wird der Betrag von 15,80 Euro auf 16,00 Euro erhöht.
9. § 3 erhält die Überschrift „Ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz“
10. In § 3 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
„6. Die Kreisjugendfeuerwehrwarte je 150,00 Euro als Zuschuss an den Feuerwehrverband Ohrekreis und Bördekreis.“
11. § 3 erhält einen neuen Absatz 4 „Sofern mehrere Funktionen nach Abs. 1 von einer Person wahrgenommen werden, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal, für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz, gewährt.“
12. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 15,80 Euro auf 16,00 Euro erhöht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 21.09.2022 tritt zum 01.10.2022 in Kraft

Haldensleben, 22.09.2022



M. Stichnoth
Landrat

